Ehevertrag Nr. 291: Pommern-Stettin - Brandenburg

- Datum der Vertragsschließung: 1581-04-21
- Ort der Vertragsschließung: Cölln an der Spree

Bräutigam

• Name: Barnim X (XII) von Pommern-Stettin

GND: 102324204
Geburtsjahr: 1549
Sterbejahr: 1603
Dynastie: Greifen

• Konfession: Lutherisch

Braut

• Name: Anna Maria von Brandenburg

GND: 1251920225Geburtsjahr: 1567Sterbejahr: 1618

• Dynastie: Hohenzollern (Brandenburg)

• Konfession: Lutherisch

Akteure des Bräutigams

• Name: Barnim X (XII) von Pommern-Stettin

GND: 102324204Dynastie: GreifenVerhältnis: Selbst

Akteure der Braut

• Name: Johann Georg zu Brandenburg

• GND: 102111588

• Dynastie: Hohenzollern (Brandenburg)

• Verhältnis: Vater

Pommern-Stettin

1581-04-21

Vertragsinhalt

Präambel: Eine Ehe dem Allmächtigen zu Lob und Ehren und zur Erhaltung, Vermehrung und Festigung der Freundschaft beider Länder

- 1 Gegenseitiges Eheversprechen
- 2 Mitgift von 20.000; Aussteuer geregelt
- 3 Widerlage von 20.000 Gulden; Leibgedinge von 4000 Gulden jährlich aus dem Wittum Amt Bütow; Regelungen zum Wittum: Nutzungsrechte; Anstellung von Beamten; Ersatz; Übergabe; Schutz; Inspektion des Wittums
- 4 Morgengabe geregelt; Unterhalt der Gattin geregelt
- 5 Erbverzicht der Gattin mit Ausnahme, dass es keinen männlichen Erben in ihrer Familie gibt
- 6 Todesfälle; bei Tod der Gattin ohne Leibeserben: Gatte hat Nutzungsrecht; Aussteuer an Brandenburg; Regelung zu Rückzahlungen
- 7 Huldigungen im Fall des Todes des Gatten im Wittum geklärt
- 8 Erbfall geregelt, wenn die Gattin zwar Leibeserben erzeugt, diese aber sterben, ohne eigene Erben erzeugt zu haben
- 9 Erbfall geregelt, falls Leibeserben ihrerseits Erben hervorbringen: Heiratsgut und die Widerlage sind vererbbar
- 10 Wenn der Gatte mit oder ohne Erbe stirbt, kann die Gattin ab Moment seines Todes auf die Widerlage zugreifen
- 11 Wiedervermählung der Braut geregelt: Auslöse möglich
- 12 Sterben Gattin und Gatte fällt das Heiratsgut an die Familie der Gattin
- 13 Schulden des Gatten betreffen die Gattin nicht
- 14 Wittum darf nicht verkauft werden
- 15 Regelung betreffend von Diensten in ritterlichen, kirchlichen und weltlichen Lehen
- 16 Regelung betreffend der Bede und Steuern im Wittum
- 17 Versicherung der anwesenden sich an das Obenstehende zu halten

Erbrechtliche Regelungen

5 – Erbverzicht der Gattin mit Ausnahme, dass es keinen männlichen Erben in ihrer Familie gibt

Nachweise

Archivexemplar: GStA PK BPH, Rep. 31 W10
 Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 291. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/291.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 291},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/291.html}
}
```